

HEIZKOSTENZUSCHUSS Heizperiode 2025/2026

Die Steiermärkische Landesregierung hat auch heuer wiederum den Antrag auf den Heizkostenzuschuss für den Winter 2025/2026 beschlossen.

Berechtigten wird somit von der Sozialabteilung des Landes bei Nachweis der Voraussetzungen ein Betrag von **€ 340.- für alle Heizungsanlagen** angewiesen.

Anspruchsberechtigt sind alle mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, *die keinen Anspruch auf die Wohnbeihilfe NEU haben* und deren Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt.

Falls sich in dem Haushalt eine 24-Stunden-Betreuungskraft befindet, wird deren Einkommen natürlich nicht mitgerechnet. (Achtung: Einkommen x 14 rechnen und durch 12 dividieren!).

Anspruchsberechtigt sind nur Personen, die seit mindestens 5 Jahren einen ununterbrochenen Hauptwohnsitz in der Steiermark nachweisen können und zumindest seit 1. September 2025 auch mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sind.

Drittstaatsangehörige haben keinen Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss.

Alleinstehende Personen: € 1.661.-

Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften: € 2.492.-

Erhöhungsbeitrag pro familienbeihilfebeziehendem Kind: € 498.-

Die Einkommensgrenzen gelten auch für jene Personen, welche von der Rezeptgebühr befreit sind.

Die Förderaktion dauert von 16. Oktober 2025 bis 27. Februar 2026.

Anträge sind ausschließlich über die Marktgemeinde zu stellen.

Bei Antragstellung bitte mitbringen:

- aktuellen Pensionsabschnitt bzw. Einkunftsnachweis (Pflegegeld gilt nicht als Einkommen)
- bei Landwirten: Einheitswertbescheid
- Nachweis Kinderbetreuungsgeld
- bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe
- bei KontoinhaberInnen die Kontonummer mit IBAN
- Heizmaterialrechnung